

90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 6. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über die Erhöhung von Bezügen der Bedien-
steten des Dorotheums**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Teil des Monatsbezuges der Bediensteten des Dorotheums, der sich aus den §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBI. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 2/1962, aus Artikel II Abs. 4 und 5 des letztgenannten Bundesgesetzes und aus § 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 318/1963, aus § 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 155/1964 sowie aus Artikel II des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 127/1965 ergibt, ist ab 1. Juni 1966 um 6 v. H., mindestens aber um 120 S, zu erhöhen.

Artikel II

Der gemäß Artikel I erhöhte Teil des Monatsbezuges der Bediensteten des Dorotheums ist ab 1. Jänner 1967 um 2'5 v. H., mindestens aber um 50 S, zu erhöhen.

Artikel III

Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Juni 1966, Artikel II am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in den nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die 15. Gehaltsgesetz-Novelle werden die Bezüge der Bundesbeamten ab 1. Juni 1966 um 6 v. H., mindestens aber um 120 S, erhöht. Die so erhöhten Bezüge sollen ab 1. Jänner 1967 um 2'5 v. H., mindestens aber um 50 S, erhöht werden. Durch das vorliegende Bundesgesetz soll

die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten auch für die Bediensteten des Dorotheums durchgeführt werden, deren Bezüge durch das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums, BGBI. Nr. 161/1958, geregelt sind.